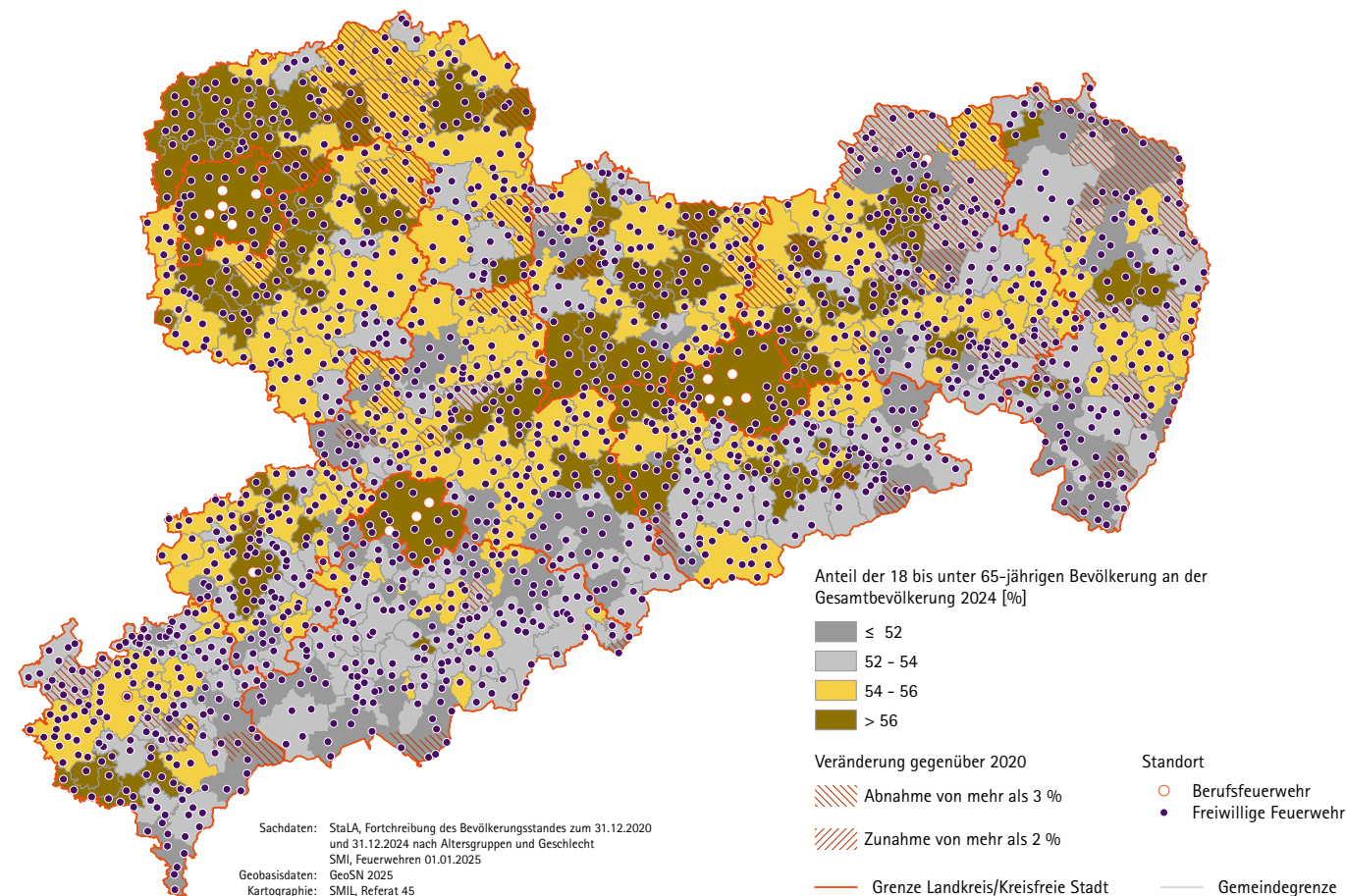


Brandschutz, Feuerwehren

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Freistaat Sachsen betrifft auch das Sicherheitsgefühl der Menschen. Ein leistungsfähiges Netz an Feuerwehrstandorten ist erforderlich (vgl. Abb. 4.5.4-1), um einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten, vgl. Grundsatz 6.5.2 des LEP 2013. Die kommunalen Aufgabenträger bewältigen die mit dem größtenteils ehrenamtlichen Hilfeleistungssystem verbundenen Herausforderungen – gerade in Zeiten des demographischen Wandels – mit Unterstützung des Freistaates Sachsen. Basis für landeseinheitliche Qualitätsstandards sind das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO). Mit der Novellierung des SächsBRKG im Jahr 2024 und einer ersten Novellierung der SächsFwVO im selben Jahr hat der Freistaat Sachsen die Basis für weitergehende landeseinheitliche Qualitätsstandards gelegt. Das novellierte SächsBRKG enthält sowohl mehr Zuständigkeitszuweisungen für den Freistaat als auch mehr Verordnungsermächtigungen, die es dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ermöglichen, weitergehende landeseinheitliche Vollzugsregelungen zu treffen. Zudem wurden ergänzend für zwei eigentliche Gemeindeaufgaben die Aufgabenunterstützung bzw. Aufgabenübernahme durch die Landkreise festgeschrieben.

Abb. 4.5.4-1: Feuerwehrstandorte sowie Anteil der 18- bis unter 65-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung 2024



Plansätze des LEP 2013

G 6.5.2 ▶ Leistungsfähiges Netz an Leitstellen, Rettungswachen, Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten

Beispiele für eine erweiterte staatliche Zuständigkeitsregelung sind die Förderung der Digitalisierung, insbesondere durch landeseinheitliche IT-Verfahren im Bereich Brandschutz, und die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen für bestimmte Aus- und Fortbildungslehrgänge, die in kommunaler Verantwortung liegen. Beide jetzt zentral ausgeführten Aufgabenbereiche werden zur verbesserten Leistungsfähigkeit der kommunalen Feuerwehreinheiten beitragen und ergänzen die staatlichen Bemühungen, in allen Landesteilen Feuerwehrangehörige gleich gut für die Einsatzbewältigung aufzustellen.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sorgt der Freistaat ohnehin durch ein umfassendes Lehrgangsangebot der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule an ihrem Standort und im Rahmen von dezentral in den Landkreisen durchgeführten Kursen für landeseinheitliche Qualitätsstandards. Dies betrifft Lehrgänge, für die eine staatliche Verantwortung besteht.

Die Erweiterung der Befugnis für das Sächsische Staatsministerium des Innern, einen landeseinheitlichen Vollzug durch Rechtsverordnung zu regeln, betrifft die landeseinheitliche Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Management von Großschadensereignissen, die Hilfsfristen für die Brandschutzplanung, die Durchführung der Brandverhütungsschauen und die Festlegung von Fahrzeugstundensätzen für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsetzungen. Hier wurde und wird weiterhin durch landesweite Standardfestlegung ein wesentlicher Beitrag zur Herstellung und Sicherung gleicher Lebens- und Sicherheitsverhältnisse geleistet.

Die Aufgabenunterstützung bzw. Aufgabenübernahme durch die Landkreise erfolgt jetzt neu bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen in Wäldern als auch bei der Bewältigung der neu eingeführten Ereigniskategorie "Großschadensereignis". Auf diese Weise wird ein einheitlicheres Vorgehen im Rahmen der Einsatzvorbereitung und -durchführung sachsenweit gefördert und die gemeindliche Aufgabenerfüllung in Zeiten umfänglicher Herausforderungen stabilisiert.

Derzeit wird unter Beteiligung der Fachverbände und -organisationen an den Grundlagen für die zweite, weitergehende Novellierung der SächsFwVO gearbeitet. Hier sollen unter anderem landesrechtliche Grundlagen für Kommunen zur Durchführung von Erreichbarkeitsanalysen für ihre Feuerwehrstandorte verankert werden, um weitgehender als bisher fachlich fundierte Standortentscheidungen im Vorfeld von Neubau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen im Sinne eines möglichst hohen Erreichungsgrades der Einsatzstellen treffen zu können. Die bisherige Fachempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan soll so zu einer rechtlich verbindlichen, landesweit einheitlichen, die Lebensverhältnisse im Freistaat Sachsen berücksichtigenden Regelung fortgeschrieben werden. ■ SMI

Abb. 4.5.4-2: Anzahl der Feuerwehrhäuser/-wachen

